

Man soll die Feste feiern wie sie fallen, heißt es im Volksmund. Das wird in den zahllosen Vereinen hierzulande gerne beherzigt. Aber Vorsicht: Vereinsverantwortliche können dabei steuerrechtlich auch schnell auf die Nase fallen. Denn selbst wenn der Verein in weiten Bereichen von der Steuer befreit sein sollte – in „weiten Bereichen“ heißt nicht in allen Bereichen. Das wird gerade beim Thema Vereinsfest deutlich. Daher ist die Hilfe durch einen kompetenten Steuerberater oft unverzichtbar.

Lesen Sie mehr auf S.7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Autounfall auf dem Arbeitsweg

Fiskus hilft bei der Reparatur

Seite 2

Pensionsrückstellungen

Neue Regeln für Unternehmen

Seite 3

Werbungskosten-Abzug erlaubt

Erbarmen bei Vermieter-Pech

Immobilie umfassend saniert

Finanzamt stellt sich quer

Seite 4

Gesundheitsförderung

Finanzrichter zeigen Sportsgeist

Gewinnrealisierung neu gefasst

Nur eine „erfüllte“ Leistung zählt

Seite 5

Beschäftigung von Studenten

Gehaltserhöhung rechnet sich

Bürgerschaft für Mandanten

Kosten manchmal absetzbar

Seite 6

Vereinsfest ohne Kopfschmerz

Finanzposten korrekt zuordnen

Seite 7

Unterhaltszahlung für Kinder

Beim Elterngeld richtig rechnen

Steuertkalender / Impressum

Seite 8

IMMER MEHR RENTNER MÜSSEN EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN

Höhere Rente macht mehr Arbeit

Im Juli steigen die Renten – das ist zunächst einmal eine gute Nachricht für die Senioren hierzulande. Doch die Erhöhung hat laut dem Bund der Steuerzahler (BdSt) auch ihre Schattenseite: Immer mehr Rentner rutschen jetzt nämlich in die Steuerpflicht. Auch das Bundesfinanzministerium schätzt, dass 2017 insgesamt etwa 4,4 Millionen Ruheständler eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen – also jeder fünfte der rund 20 Millionen Rentner.

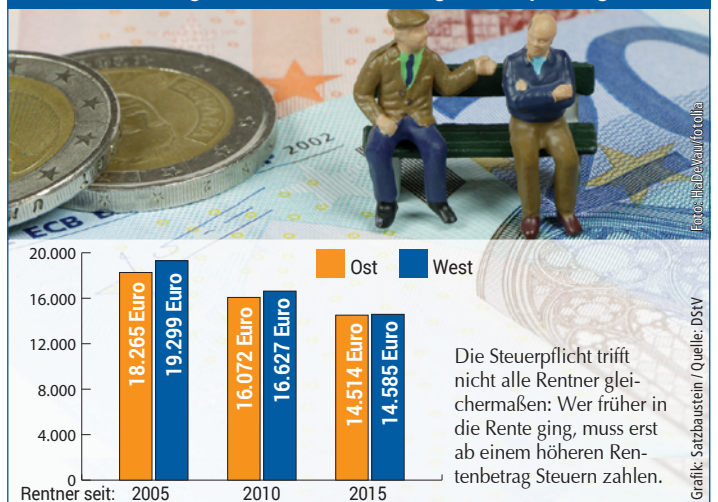
Komplizierte Rechnung wegen ein paar Euro mehr

Hintergrund: Die Bundesregierung hatte Ende April eine Rentenerhöhung beschlossen. Am 1. Juli 2016 werden die Renten im Westen um 4,25 Prozent und im Osten um 5,95 Prozent steigen – dies ist das stärkste Plus seit 23 Jahren.

Seit der Einführung des Alters-einkünftegesetzes im Jahr 2005 steigt aber der steuerpflichtige Anteil für jeden neuen Rentnerjahrgang kontinuierlich an. Im Gegenzug für die Rentenbesteuerung werden die von Arbeitnehmern eingezahlten Rentenbeiträge über die Jahre immer stärker von der Einkommensteuer freigestellt.

Wer im Jahr 2005 oder früher in den Ruhestand gegangen ist, bekommt einen steuerfreien Anteil

Ab welchem Betrag wird die Rente in der Regel steuerpflichtig?



von 50 Prozent. Neurentner sind in diesem Jahr schon mit einem Anteil von 72 Prozent steuerpflichtig. Jede Rentenerhöhung unterliegt aber zu 100 Prozent der Besteuerung. Dadurch rutschen auch viele so genannte Alt-Rentner zunehmend in die Steuerpflicht.

Noch komplizierter wird das Ganze für alle, die nicht nur eine Altersrente beziehen, sondern auf weitere Einnahmequellen zurückgreifen können. Dazu gehören beispielsweise Mieten. Übersteigt die Summe aus diesen Einnahmen und dem steuerpflichtigen Anteil der Renten den so genannten Grundfreibetrag (derzeit 8.652 Euro bei

Alleinstehenden und 17.304 Euro bei Ehepaaren), wird dafür die gesetzliche Einkommensteuer fällig.

Allerdings können dann auch Sonderausgaben geltend gemacht werden, z.B. abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen wie Reinigungshilfe, Pflegebetreuung oder Hausmeisterservices.

Ihr Steuerberater hilft durch den Zahlenschengel

Damit sich betroffene Rentner ungeschmälert über die aktuelle Rentenerhöhung freuen können, sollten sie in jedem Fall einen Steuerberater ihres Vertrauens aufsuchen. ■

UNFALLBEDINGTE KRANKHEITSKOSTEN SIND KEINE WERBUNGSKOSTEN, REPARATURKOSTEN SCHON

Deutscher Fiskus zeigt Herz für kaputte Autos

Eine Angestellte hatte auf dem Weg zur Arbeit mit ihrem Auto einen Unfall. Daraufhin versuchte sie vergeblich, die unfallbedingten Krankheitskosten als Werbungskosten geltend zu machen. Immerhin beteiligte sich das Finanzamt aber bei den Kosten für die Autoreparatur.

Wer auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall baut, kann dadurch entstandene Krankheitskosten nicht als Werbungskosten absetzen. Durch die Entfernungspauschale sind nämlich sämtliche Aufwendungen abgegolten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun noch einmal klargestellt (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Februar 2016, Az. 1 K 2078/15).

In dem Fall ging es um eine Angestellte, die auf der Fahrt zur Arbeitsstätte mit ihrem Auto einen Unfall hatte. Danach klagte sie über Schmerzen im Kopf- und Nackenbereich, und das Fahrzeug musste für ca. 7.000 Euro repariert werden. Die Reparaturkosten und die entstandenen Behandlungskosten (Reha-Klinik usw.) wurden nur zum Teil von dritter Seite erstattet. Die selbst getragenen Kosten (Reparaturkosten ca. 280 Euro, Krankheitskosten ca. 660 Euro) machte die Frau anschließend mit ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend.

Finanzamt erkannte die Reparaturkosten für das Auto als Werbungskosten an

Das Finanzamt erkannte die Reparaturkosten für das Fahrzeug als Werbungskosten an – nicht hingegen die Krankheitskosten. Diese wären, so das Finanzamt, allenfalls als so genannte außergewöhnliche Belastungen be-



Foto: Monkey Business/Fotolia

Unfall auf dem Weg zur Arbeit: Als kleines „Trostpflaster“ erkennt das Finanzamt wenigstens die Reparaturkosten als Werbungskosten an.

rücksichtigungsfähig. Allerdings scheidet auch dies hier aus, weil der Betrag (660 Euro) deutlich unter der nach dem Gesetz zumutbaren Eigenbelastung lag.

Dagegen erhob das Unfallopfer Klage, die allerdings erfolglos blieb. Denn auch das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass kein Werbungskostenabzug für die Behandlungskosten in Betracht komme. Die Entfernungspauschale decke nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG) „sämtliche Aufwendungen“ ab, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Dazu zählten also auch außergewöhnliche Kos-

ten. Diese Regelung diene dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen vorliegen.

Die Klägerin hatte aber im Prinzip noch Glück im Unglück: Das Finanzamt hätte die Reparaturkosten laut Finanzgericht gar nicht als Werbungskosten anerkennen müssen. Denn diese seien eigentlich ebenfalls durch die Entfernungspauschale abgegolten (s. *STEURO-Tipp*). Da aber eine „Verböserung im gerichtlichen Verfahren“ nicht in Betracht komme, bleibe es bei deren Ansatz als Werbungskosten. ■

Stichwort Entfernungspauschale

- ⇨ Die Entfernungspauschale ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes geregelt (EStG).
- ⇨ Hiernach sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte Werbungskosten.
- ⇨ Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden Kilometer des Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen.
- ⇨ Wer mit einem Fahrrad, mit dem Moped/Motorrad oder einer Fahrgemeinschaft zur Arbeit fährt, kann maximal 4.500 Euro (= Kostendeckelung) als Werbungskosten ansetzen.
- ⇨ Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln können die tatsächlichen Kosten entweder per Beleg nachgewiesen oder per Entfernungspauschale max. 4.500 Euro angesetzt werden.
- ⇨ Wenn ein eigenes Fahrzeug oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug genutzt wird, greift die Kostendeckelung nicht.
- ⇨ Durch die Entfernungspauschale sind nach § 9 Absatz 2 Satz 1 EStG grundsätzlich sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind.
- ⇨ Weitere Infos zur Entfernungspauschale gibt es bei Ihrem Steuerberater. ■

STEURO-Tipp

Nicht nur das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, sondern auch der Bundesfinanzhof kam in einer jüngeren Entscheidung bereits zu der Auffassung, dass mit der Entfernungspauschale eigentlich sämtliche Kosten eines Unfalls abgegolten wären, also auch Reparaturkosten (BFH, Urteil vom 20. März 2014, Az. VI R 29/13).

Aber: Die Finanzverwaltung lässt trotz dieser Entscheidungen und der eindeutigen Gesetzeslage die Geltendmachung von Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, weiterhin zu – nämlich auf oberste Anweisung aus dem Bundesfinanzministerium (BMF, Schreiben vom 31. Oktober 2013, Gz. IV C 5 – S 2351/09/10002 :002).

Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der rechtssicheren Geltendmachung sämtlicher Kosten rund um die Fahrten zur Arbeitsstätte.

REGELN FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN AN DAS NIEDRIGE ZINSNIVEAU ANGEPASST

Bilanzielle Absicherung für Betriebsrenten

Das aktuell niedrige Zinsniveau hat auch Auswirkungen auf Pensionsrückstellungen. Die hierfür geltenden Abzinsungs-Regeln hat der Gesetzgeber nun angepasst. Das entschärft die mögliche bilanzielle Sprengkraft in betroffenen Unternehmen. Wir erklären, worum genau es geht.

Im Zuge eines neuen Gesetzes zur Vergabe von Wohnimmobilienkrediten hat der Bundestag auch die handelsrechtlichen Vorschriften für Rückstellungen aus Altersvorsorgeverpflichtungen (§ 249 Handelsgesetzbuch) neu geregelt. Das betrifft u.a. alle Unternehmen, die Pensionsrückstellungen bilden.

Zinsniveau als Risikofaktor bei den Rückstellungen

Notwendig wurde die Änderung durch das aktuell niedrige Zinsniveau. Denn auf regelmäßig erst viel später fällig werdende Verpflichtungen (wie eben Pensionsrückstellungen) muss eine Abzinsung vorgenommen werden. Bislang war die Grundlage der Berechnung der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 HGB).

Das wäre angesichts des zuletzt niedrigen Zinsniveaus mit einer gewissen bilanziellen Sprengkraft für manche Unternehmen verbunden gewesen. Schließlich sinkt der maßgebende Durchschnittszinssatz bereits seit Jahren kräftig. Und weil sich daran auf absehbare Zeit nach Experteneinschätzung auch kaum etwas ändern wird, hätten dadurch für die Absicherung der zugesagten Altersversorgung bzw. Betriebsrenten wesentlich höhere Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zeitraum wurde verlängert, Berechnungsmethode bleibt

Entsprechend hat der Gesetzgeber auf das nachhaltig niedrige Zinsumfeld reagiert. Die bewährte Berechnungsmethode bleibt zwar auch in Zukunft die gleiche, allerdings wird der Betrachtungszeitraum von sieben auf zehn Jahre ausgeweitet. Das hat zur Folge, dass der so berechnete Durchschnitt des Marktzinssatzes in der



STEURO-Tipp

Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums für den Durchschnittszinssatz kann es bei der Umstellung zu bilanziellen Gewinnen kommen. Hierfür gilt bis zu einer bestimmten Grenze eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 HGB). Zu allen Fragen rund um Pensionsrückstellungen, deren Abzinsung sowie der Ausschüttungssperre berät Sie Ihr Steuerberater.

Anpassung an Dauer-Niedrigzinsen: Bei den Rückstellungen für Betriebsrenten gelten künftig neue Regeln.

näheren Zukunft etwas höher ausfällt. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht die berechneten Abzinsungszinssätze auf ihrer Internetseite (www.bundesbank.de, Suchbegriff: „Abzinsungszinssatz“).

Erstmals angewendet werden muss die Änderung im Jahresabschluss für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden. Unternehmen, deren Jahresabschluss noch nicht geprüft bzw.

festgestellt ist, haben ein Wahlrecht. Danach können sie die Neuberechnung der Abzinsung bereits für ein Geschäftsjahr anwenden, das nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Januar 2016 endet. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM ZUM THEMA STEUERVERGÜNSTIGUNG

Mehr Spielraum bei der Abfindung

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindung setzt in der Regel voraus, dass sie zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließt. Dann kann die Steuerlast mit der so genannten Fünftelregelung gemildert werden. Eine Abfindung kann aber auch – und wird es in der Praxis häufig – in zwei Teilbeträgen ausbezahlt werden. Dabei gilt es, einige Spielregeln zu beachten, um nicht den ermäßigten Steuersatz zu riskieren (s. auch STEURO 1/2016).

Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem aktuellen Schreiben den Spielraum für Steuerzahler erweitert (Schreiben vom 4. März 2016, Gz. IV C 4 - S 2290/07/10007 :031). Demnach gilt die Steuerbegünstigung auch, wenn eine geringe Teilzahlung in einem anderen Kalenderjahr erfolgt. Diese Teilzahlung darf nach neuer Verwaltungsauffassung maximal zehn Prozent der Hauptleistung betragen, ohne dass die Begünstigung gefährdet würde. Da-

mit folgt die Finanzverwaltung einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 13. Oktober 2015, Az. IX R 46/14). Der BFH stellte seinerzeit klar, dass die Ermäßigung auch dann anzuwenden ist, wenn sich die beiden Teilbeträge im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung geringfügig ist. Im konkreten Fall belief sich die Teilzahlung auf knapp zehn Prozent der Hauptleistung. ■

STEURO-Tipp

Bisher zog die Finanzverwaltung bereits bei fünf Prozent der Hauptleistung einen Schlusstrich und verweigerte bei größeren Ratenbeträgen die günstigere Steuervorschrift. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der neuen Zehn-Prozent-Grenze nun etwas flexibler, wenn es um die Auszahlung der Abfindung in zwei Teilbeträgen geht. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Steuerberater!



WERBUNGSKOSTEN (1) Außendienst nicht begünstigt

Führt ein Außendienstmonteur arbeitstäglich mit dem Privat-Pkw zum Betriebsitz seines Arbeitgebers und von dort mit einem Firmenfahrzeug die wechselnden Einsatzorte an, so sind die privaten Fahrtkosten nur in Höhe der einfachen Entfernungspauschale abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden (Urteil vom 17. Februar 2016, Az. 11 K 3235/14 E).

Der Monteur hatte argumentiert, er habe ja keine regelmäßige Arbeitsstätte, und wollte deshalb die 0,30 Euro für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Das sahen die Richter anders. Das letzte Wort hat jetzt der Bundesfinanzhof. ■

WERBUNGSKOSTEN (2) Mietshaus eher selten besuchen

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale (0,30 Euro nur für jeden Entfernungskilometer) ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist (z.B. bei ungewöhnlich vielen Besuchen des Objekts). Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 1. Dezember 2015, Az. IX R 18/15). ■

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN BEI IMMOBILIEN (1)

Erbarmen bei Vermieter-Pech

Gleich mehrfacher Ärger für zwei Neu-Vermieter. Kaum hatte das Ehepaar eine vermietete Wohnung gekauft, gab es auch schon Streit mit dem bisherigen Mieter. Nach der Kündigung und dem Auszug stellten die neuen Eigentümer erhebliche Schäden an der beim Kauf noch mangelfreien Wohnung fest. Zur Beseitigung dieser Schäden wandten sie rund 20.000 Euro auf. Die Ausgaben machten sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend.

Schon drohte der nächste Ärger: Das Finanzamt nämlich vertrat die Auffassung, es handele sich um so genannte anschaffungsnahe Herstellungskosten. Schließlich seien die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt worden, und die Aufwendungen hätten 15% der Anschaffungskosten überstiegen. Die Ausgaben könnten entsprechend nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht und nicht sofort abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf aber zeigte Erbarmen mit den geschädigten Vermietern: Es entschied, dass ihre Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können (FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 11 K 4274/13 E). Daran ändere auch das Überschreiten der 15%-Grenze nichts. ■

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN BEI IMMOBILIEN (2)

Was heißt hier Sanierung?

Ein Ehepaar hatte vier Mietobjekte gekauft und ließ umgehend energetische Sanierungsmaßnahmen vornehmen. Dazu zählten hauptsächlich bauliche Maßnahmen an der Wärmedämmung, die Erneuerung der Außenfassade und des Daches sowie der Austausch von Fenstern und Türen. Die Aufwendungen hierfür machten die Eigentümer steuermindernd als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Als Argument dafür führten sie u.a. an, dass es sich bei den Maßnahmen nicht um anschaffungsnahe Herstellungskosten, sondern „unzweifelhaft um sofort abzieh-

baren Erhaltungsaufwand“ handle. Schließlich liege der immer dann vor, wenn ein Wirtschaftsgut ersetzt oder modernisiert werde, sich dadurch aber seine Funktion nicht ändere. Genau dies sei bei einer energetischen Sanierung der Fall.

Dieser Deutung der Begrifflichkeiten wollten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Nürnberg nicht folgen. Ihr Votum war eindeutig: Die Aufwendungen für die energetische Sanierungsmaßnahmen seien als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu werten, da sie 15% der Anschaffungskosten überstiegen. Deshalb könnten die Ausgaben im Jahr nach der Anschaffung auch nicht als sofort abzugsfähige Werbungs-

kosten abgezogen werden (FG Nürnberg, Urteil vom 12. November 2015, Az. 4 K 571/13). ■

STEURO-Tipp

Letzte Zweifel bleiben: Beim Bundesfinanzhof ist neben der im oben genannten Fall eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde (BFH, Az. IX B 3/16) ein weiteres Verfahren mit ähnlicher Thematik anhängig. Dabei geht es um die Frage, ob Aufwendungen, die aus anderen Gründen (z.B. ein so genannter Standardsprung) bereits als Herstellungs- oder Anschaffungskosten anzusehen sind, in die dargestellte 15%-Grenze einzubeziehen sind (Az. X R 25/14). Ziehen Sie im Zweifelsfall Ihren Steuerberater hinzu!

VORSTEUERABZUG BEI EINER ERST NOCH ZU GRÜNDENDEN GMBH

Absicht allein reicht nicht für Abzug

Der Gesellschafter einer erst noch zu gründenden GmbH ist im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH grundsätzlich nicht zum Vorsteuerab-

zug berechtigt. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 11. November 2015, Az. V R 8/15).

Zwar könne auch ein Gesellschafter den Vorsteuerabzug in An-

spruch nehmen, wenn er Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen (Investitionsumsatz). Daher kommt ein Vorsteuerabzug dann in Betracht, wenn der

Gesellschafter z.B. eine Maschine erwirbt und dann in die GmbH einlegt. Demgegenüber waren die im Streitfall vom Kläger bezogenen Beratungsleistungen nicht übertragungsfähig. ■

LOHNSTEUERBEFREIUNG FÜR BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Finanzrichter zeigen Sportsgeist

Viele Arbeitgeber stärken ihre Arbeitnehmer mit Zuschüssen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Bremen können diese auch dann lohnsteuerbefreit (gemäß § 3 Nr. 34 EStG) sein, wenn der Leistungsanbieter (z.B. ein Fitnessstudio) nicht über eine besondere Zertifizierung verfügt (FG Bremen, Urteil vom 11. Februar 2016, Az. 1 K 80/15 - 5).

Im entschiedenen Fall ging es um eine Versicherungsgesellschaft, die ihren Arbeitnehmern in den

Jahren 2011 bis 2013 Zuschüsse zu Gymnastikkursen, strukturellen Körpertherapien, physiotherapeutischen Leistungen, Personal Training sowie Massagen gewährte. Die Gesellschaft ging dabei von der Lohnsteuerfreiheit dieser Leistungen aus. Nicht aber das Finanzamt: Es verwies auf den „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbands, nach dem die Anbieter von begünstigten Gesundheitsleistungen entsprechend zertifiziert sein sollen.

Das Finanzgericht zeigte sich nicht ganz so buchstabengetreu.

Letztlich sei doch weniger ein Zertifikat entscheidend als eine qualitative Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands der Mitarbeiter. Das sei durch die individuelle fachliche Qualifikation der Leistungsanbieter gewährleistet.

Die Massagen waren dem Gericht zu viel Wellness

Aber: Zwar erkannten die Richter eine Steuerbefreiung für die meisten genannten Maßnahmen an – jedoch nicht für die Massagen. Hier ging es ihnen zu sehr um Wellness. ■

STEURO-Tipp

Sportsfreunde, aufgepasst: Mit dem Präventionsgesetz aus 2015 ging auch eine umfassende Änderung der gesetzlichen Regelungen zu Präventionsleistungen einher. Diese haben Auswirkungen auf die Lohnsteuerbefreiung gem. § 3 Nr. 34 EStG. Anders als noch in den oben genannten Streitjahren, gibt es seitdem sehr wohl detaillierte Anforderungen an Präventionsangebote. Außerdem wurde ein Zertifizierungsverfahren installiert. Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater.



So lohnt sich Sport gleich doppelt: Neben der Verbesserung des Gesundheitszustands kann der Arbeitgeber auch einen lohnsteuerfreien Zuschuss zu den Kosten für das (zertifizierte!) Fitnessstudio geben.

SALTO RÜCKWÄRTS BEI GEWINNREALISIERUNG VON ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Neue Regeln wieder die alten

Unternehmen dürfen sich über etwas weniger Bürokratie freuen: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die ursprüngliche Rechtslage bei der Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen wiederhergestellt und eine Verwaltungs-

anweisung aus dem Juni des vergangenen Jahres aufgehoben (Schreiben vom 15. März 2016, Gz. IV C 6 - S 2130/15/10001). Demnach wird bei Lieferungen und anderen Leistungen nur dann Gewinn realisiert, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Dienst- oder Werkleistung „wirtschaftlich erfüllt“

hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistung (die Zahlung) so gut wie sicher ist.

Anlass für eine zunächst anderslautende Anweisung und die anschließende Kehrtwende des BMF war ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Sondervorschriften für bestimmte Berufe, genauer gesagt zu den Bestimmungen einer alten Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Laut der Entscheidung fallen Gewinnrealisierungen nur für Abschlagszahlungen im Sinne des § 8 Abs. 2 HOAI a.F. an, die **bis zum 17. August 2009** vertraglich vereinbart wurden (BFH, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. VIII R 25/11). ■

STEURO-Tipp

Zur Vermeidung von Härten können betroffene Architekten und Ingenieure den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung sowie das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen. Der Steuerberater hilft hier weiter.



STEUERERKLÄRUNG

Auf Papier kaum noch anerkannt

Bereits seit 2011 sind Selbstständige, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben. Das gilt auch für Privathaushalte mit Fotovoltaik-Anlagen oder Gewinneinkünften aus Nebenerwerb über 410 Euro.

Ab diesem Jahr nun wird die Finanzverwaltung in diesen Fällen konsequent in Papierform abgegebene Steuererklärungen ablehnen. Darauf weist das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hin. Konkret bedeutet dies: Liegt kein Härtefall vor, so wird eine in Papierform abgegebene Erklärung als nicht abgegeben gewertet. Dann muss mit Verspätungszuschlägen gerechnet werden.

Hilfestellung bei der elektronischen Steuererklärung sowie eine Beratung zur Härtefall-Regelung bietet der Steuerberater. ■

UMSATZSTEUER

Kopie reicht aus für Vergütung

Ein ausländischer Unternehmer hat selbst dann einen Anspruch auf Vergütung der von ihm gezahlten deutschen Umsatzsteuer, wenn er im elektronischen (Vorsteuervergütungs-)Verfahren „nur“ eine Rechnungskopie übermittelt. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden (Urteil vom 20. Januar 2016, Az. 2 K 2807/12). Insofern erfülle bereits der Scan einer Rechnungskopie die gesetzlichen Voraussetzungen einer beizufügenden „Kopie der Rechnung“. ■



BAUTRÄGER-FÄLLE Erschüttertes Vertrauen?

Die Rückabwicklung so genannter Bauträger-Fälle beschäftigt nach wie vor die Finanzgerichte. In solchen Fällen erbringt ein Bauleistender (z.B. Handwerker) gegenüber einem Bauträger (d.h. einem Unternehmer, der selbst nur Grundstückslieferungen ausführt) Bauleistungen.

Nach ehemaliger Ansicht der Finanzverwaltung war auf derartige Fälle das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft, § 13b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2 UStG) anwendbar. Der Bundesfinanzhof hatte diese Ansicht der Finanzverwaltung verworfen (BFH, Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10).

In zwei nun vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fällen ging es um die Frage, ob einer Inanspruchnahme des Bauleistenden als Umsatzsteuer-Schuldner Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegenstehen. Tun sie nicht, entschieden die Finanzrichter – zumindest nicht so lange, wie im Ergebnis eine finanzielle Belastung des Bauleistenden durch Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs gegen den Bauträger an das Finanzamt ausgeschlossen werden kann (FG Münster, Urteile vom 15. März 2016, Az. 15 K 1553/15 U und 15 K 3669/15 U).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfragen hat das Finanzgericht in beiden Entscheidungen die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. ■

STUDENTEN ALS MINIJOBBER ODER WERKSTUDENTEN BESCHÄFTIGEN?

Gehaltserhöhung senkt Kosten

Eine Entgelt-Erhöhung lohnt sich manchmal für Arbeitgeber und -nehmer. Zumindest gilt das bei der Beschäftigung von Studenten.

Es klingt ein wenig absurd, folgt aber klar nachvollziehbaren steuerrechtlichen Regeln: Wer einem beschäftigten Studenten den Lohn erhöht, kann seine Lohnkosten unterm Strich deutlich reduzieren.

Beispiel 1

Der beschäftigte Student ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert. Er ist 45 Stunden monatlich gegen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Euro pro Arbeitsstunde beschäftigt, verdient also 450 Euro im Monat. Damit gelten für ihn die Minijob-Regelungen.

Das heißt: Für den Arbeitgeber fallen neben dem Arbeitsentgelt noch Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (13% von 450 Euro = 58,50 Euro) und Rentenversicherung (15% = 67,50 Euro) an. Insgesamt betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers damit insgesamt 576 Euro.

Sofern der Student nicht auf die Rentenversicherungspflicht ver-



Gehaltsplus: Bei StudentInnen macht die Beschäftigungsart einen Unterschied.

zichtet, beträgt sein Beitragsanteil zur Rentenversicherung 15,75 Euro (3,5%). Ihm werden also 434,25 Euro ausgezahlt.

Beispiel 2

Der gleiche Student erhält nun 50 Cent mehr Lohn pro Stunde. Damit gelten für ihn zwar nicht mehr die Minijob-Regelungen, er kann aber weiter als Werkstudent beschäftigt werden. Sofern seine Arbeitszeit nicht 20 Stunden die Woche übersteigt, besteht für ihn weiterhin Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt nun also 472,50 Euro (10,50 Euro x 45 Stunden).

Für den Arbeitgeber fallen lediglich Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 44,18 Euro (9,35% von 472,50 Euro) an. Insgesamt beträgt sein Aufwand damit 516,68 Euro – fast 60 Euro weniger als bei einer Beschäftigung im Rahmen des Minijobs.

Für den Studenten ergibt sich eine Beitragsbelastung für die Rentenversicherung (Gleitzone-Regelung) in Höhe von 24,70 Euro. Ihm bleiben also 447,80 Euro. ■

STEURO-Tipp

Die Ergebnisse im Hinblick auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und den damit verbundenen Kosten sind unterschiedlich. Bei der Beschäftigung als Werkstudent sollte stets die Wirkung auf die Familienversicherung berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des idealen Arbeitsentgelts hilft der Steuerberater.

BÜRGSCHAFT FÜR EINEN MANDANTEN DER EIGENEN GMBH

Rettungsschirm für Geschäftsführer

Frage nicht, was die GmbH für dich tun kann, sondern was du für die GmbH tun kannst: Frei nach dem berühmten Leitspruch John F. Kennedys verfuhr ein Gesellschafter – und bekam gleich darauf erst einmal Probleme mit dem Staat, genauer gesagt mit dem Finanzamt.

Was war passiert? Der Gesellschafter-Geschäftsführer war gemeinsam mit drei weiteren Gesellschaftern zu jeweils 25% an einer GmbH beteiligt. Er erhielt hier sowohl Lohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Tantieme als auch Einkünfte aus einer Gewinnausschüttung. Um einen Mandanten bei der Stange zu halten, gab der Geschäftsführer ihm zugunsten eine Bürgschaft ab. Als er dafür in Anspruch genommen wurde, musste er ein Darle-

hen aufnehmen, für das auch Zinsen anfielen. Diese Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei der nichtselbstständigen Tätigkeit geltend. Schließlich, so seine Begründung, diene die Bürgschaft dem Fortbestand des Unternehmens des Mandanten und damit ganz konkret auch der Absicherung der Honorarforderung der eigenen GmbH.

Das Finanzamt mochte dieser Argumentation nicht folgen. Es vertrat die Auffassung, dass die Übernahme der Bürgschaft gerade nicht durch das Arbeitsverhältnis des Gesellschafters, sondern durch seine Stellung als eben solcher in der GmbH veranlasst gewesen sei. Deshalb seien die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung zu qualifizieren. Kurz: Das Finanz-



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STEUERN GIBT VORSTÄNDEN KLARE RICHTLINIEN

Nach dem Vereinsfest droht der Steuer-Kater

Man soll die Feste feiern wie sie fallen, heißt es im Volksmund. Das beherzigen auch viele Vereine gerne. Aber Vorsicht: Sie können dabei steuerrechtlich leicht auf die Nase fallen.

Jeder Verein unterliegt (unabhängig von einer Eintragung im Vereinsregister) zunächst einmal grundsätzlich mit seinem gesamten Einkommen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Viele Vereine sind aber in weiten Bereichen von diesen Steuern befreit – wenn sie wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Klare Trennung zwischen Satzungszweck und Geschäft

Diese Steuerbefreiung erstreckt sich auf den so genannten ideellen Bereich (also die eigentlichen gemeinnützigen Satzungszwecke), die Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieb. Anders sieht es mit dem rein auf Einnahmen abzielenden „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ aus. Der nämlich ist unter Umständen sehr wohl steuerpflichtig, wie das Bayerische Landesamt für Steuern in seiner aktuellen „Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen“ klarstellt.

Alle Einnahmen und Ausgaben des (gemeinnützigen) Vereins müssen diesen vier Bereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung dient sowohl der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht als auch der Besteuerung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Gerade bei Vereinsfesten lassen sich die vier Bereiche manchmal schwer voneinander trennen.

Zwei Beispiele:

1. Wird das vereinseigene Festzelt an einen Festwirt verpachtet, der die Bewirtung übernimmt, sind die Einnahmen aus der Verpachtung der (steuerbefreiten) Vermögensverwaltung zuzuordnen. Übernimmt der Verein dagegen selbst den Speisen- und Getränkeverkauf, müssen die Einnahmen daraus dem (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

2. Wenn für das Fest in der Zeitung geworben wird, sind die Ausgaben dafür dem wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetrieb zuzuordnen. Gleiches gilt für Einnahmen aus Anzeigen in einer Festschrift. Wird diese gratis verteilt, kann es sich bei den Druckkosten um Ausgaben aus dem ideellen Bereich handeln. Dann aber muss möglicherweise noch getrennt werden zwischen den Seiten der Festschrift, die auf die Selbstdarstellung entfallen, und Seiten mit anderen (möglicherweise bezahlten) Inhalten, wie z.B. Anzeigen.

Die beiden Beispiele machen zum einen deutlich, dass bei Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichen Vereinsfeiern durchaus Einnahmen und Ausgaben in den steuerbefreiten Bereichen und im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Der Verein muss Einnahmen und Ausgaben jenem Bereich zuordnen, durch den sie veranlasst wurden. Zum anderen zeigen die Beispiele, wie schwer die Unterscheidung zwischen diesen Bereichen manchmal fallen kann.



Foto: Dan Race/fotolia

➔ amt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen nicht.

Dem Fiskus einen Strich durch die Rechnung machte nun das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 15. Oktober 2015, Az. 3 K 472/14 E). Es entschied: Trotz der Stellung als nicht nur gering beteiligter Gesellschafter der GmbH liege keine Verbindung der Bürgschaftsübernahme mit der Gesellschaftsbeteiligung vor. Die Finanzrichter riefen dabei in Erinnerung: Werbungskosten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Und die Aufwendungen des Gesellschafters entstanden ihm im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit.

Ein Ausfall der Honorarforderung wäre zu Lasten der Tantieme gegangen und hätte somit direkten Einfluss auf die von ihm erzielten Einnahmen gehabt. ■



Foto: zabanski/fotolia

STEURO-Tipp

In der Regel gibt es den Grundsatz, dass Stützungsmaßnahmen zugunsten der Gesellschaft (wie die Aufnahme einer Bürgschaft zur Mandatserhaltung) auch durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Diesen Grundsatz wandte das Finanzgericht nicht an. Es begründete dies im konkreten Fall damit, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer die finanzielle Stützungsmaßnahme nicht der Gesellschaft gewährte, an der er selbst beteiligt war. Vielmehr übernahm er die Bürgschaft für einen von ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses betreuten Mandanten. Um in vergleichbaren Fällen auf Nummer sicher zu gehen, sollten Gesellschafter vorab stets ihren Steuerberater konsultieren.

Und dann kommt oft auch noch die Umsatzsteuer-Frage

Hinzu kommt: Im Zuge einer Festveranstaltung werden meist diverse Lieferungen und sonstige Leistungen erbracht, die nichts mit dem eigentlichen Satzungszweck zu tun haben. Damit wird der Verein aus umsatzsteuerlicher Sicht streng genommen zum Unternehmer, was die Komplexität bei der steuerlichen Abwicklung eines Vereinsfestes zusätzlich erhöht.

Damit der Vereinsvorstand stets auf der rechtlich sicheren Seite bleibt, sollte er nicht nur aus Haftungsgründen im Zweifelsfall stets fachlichen Rat einholen – und zwar vorab bei einem Steuerberater, der sich im Gemeinnützigkeitsrecht bestens auskennt. ■

ABZÜGE VON DER STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Elterngeld zählt beim Unterhalt voll mit

Unterhaltsleistungen können als so genannte außergewöhnliche Belastung zu einer Steuerermäßigung führen. Das Einkommensteuergesetz sieht jedoch vor, dass der steuerlich abzugsfähige Betrag um eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person gemindert werden muss. Zu solchen eigenen Einkünften gehört auch das gesamte Elterngeld, das die unterstützte Person bezieht. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden (Urteil vom 26. November 2015, Az. 3 K 3546/14 E).

Sockelbetrag muss mit berücksichtigt werden

Im Streitfall zahlte ein Mann Unterhalt an seine Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes, die Elterngeld in Höhe von rund 650 Euro monatlich bezog. In seiner Ein-



Foto: kayspicall/fotolia

Klare Kante: Wer Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen möchte, muss dabei auch den einkommensunabhängigen Sockelbetrag beim Elterngeld berücksichtigen.

kommensteuererklärung machte der Steuerzahler die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend. Er vertrat dabei die Auffassung, dass nur die Elterngeldbeträge, die den einkommensunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro monatlich überstiegen, zu einer Minderung der als außergewöhnliche Belastungen

abzugsfähigen Beträge führten. Im konkreten Fall wären das also 350 Euro monatlich gewesen. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und rechnete das gesamte Elterngeld in Höhe von 650 Euro an. Hiergegen klagte der Mann.

Das Finanzgericht wies die Klage jedoch ab. Die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen

Beträge seien, so das Gericht, auch um den Sockelbetrag des Elterngeldes zu mindern. Hierbei handle es sich um Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kindesmutter bestimmt seien. Auch wenn das Elterngeld verschiedene familien- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolge, sei es insgesamt als Einkünfteersatz ausgestaltet. Dies gelte auch für den Sockelbetrag von monatlich 300 Euro. ■

STEURO-Tipp

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Betroffene Elternteile sollten in Absprache mit ihrem Steuerberater das weitere juristische Vorgehen gegen einen ungünstigen Steuerbescheid besprechen.

TERMINE Steuerkalender 2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Juli

- 11.07. Ende der Abgabefrist
- 14.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 15.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.